

WANN BRAUCHT MAN EINEN STRAFVERTEIDIGER?

Im Strafverfahren hat der Angeklagte das Recht - und in manchen Fällen sogar die Pflicht (siehe unten) - einen Strafverteidiger beizuziehen. Der Beschuldigte kann sich seinen Verteidiger selbst aussuchen und ihn auch jederzeit wieder wechseln. Es können sich mehrere Angeklagte für einen gemeinsamen Verteidiger entscheiden bzw. kann ein einzelner Beschuldigter auch mehrere Verteidiger beauftragen.

Der Verteidiger hat dafür zu sorgen, dass die Rechte und Interessen des Angeklagten optimal gewahrt werden. Er muss für seinen Klienten alles unternehmen, was ihm im Prozess nützen bzw. ihn entlasten kann, solange es im Rahmen Legalität liegt. Der Verteidiger darf also z.B. seinem Klienten nicht zur Flucht verhelfen oder Zeugen bestechen, da er sich so zum Komplizen machen und selbst straffällig werden würde. Für den Beschuldigten belastendes Material darf er allerdings verschweigen. Er muss im Interesse seines Klienten handeln. Dem ausdrücklichen Willen des Beschuldigten darf er sich nicht widersetzen. Bei Meinungsverschiedenheiten zählt also der Wille des Mandanten.

Wer stellt bzw. beauftragt den Verteidiger?

Es gibt verschiedene Wege und Möglichkeiten sein Recht auf einen Strafverteidiger geltend zu machen:

Wahlverteidiger :

Der Beschuldigte hat grundsätzlich das Recht seinen Verteidiger selbst zu wählen. Als Verteidiger kann tätig werden, wer in der Verteidigerliste des Oberlandesgerichts aufscheint. In diese Liste werden alle praktizierenden Strafverteidiger und Anwälte des Sprengels aufgenommen.

Verfahrenshilfeverteidiger:

Wenn der Angeklagte nicht selbst für die Kosten eines Verteidigers aufkommen kann, hat er die Möglichkeit einen Antrag auf Verfahrenshilfe zu stellen. Die Kosten für den Verfahrenshilfeverteidiger übernimmt dann der Bund. Jedoch muss der Beschuldigte, soweit es ihm finanziell zumutbar ist, einen gewissen Pauschalbeitrag zahlen.

Amtsverteidiger:

In einigen Fällen ist das Hinzuziehen eines Verteidigers zwingend erforderlich (siehe unten). Wenn der Beschuldigte in so einem Fall keinen Wahlverteidiger hat und auch keinen Verfahrenshelfer beantragt, wird ihm vom Gericht von Amts wegen ein Verteidiger gestellt. Die Kosten für seine Verteidigung hat der Angeklagte selbst zu tragen. Er kann sich jedoch jederzeit entscheiden, einen Verteidiger selbst zu wählen.

Pflichtverteidiger:

Falls eine Untersuchungshaft verhängt wird, muss dem Beschuldigten sofort ein Verteidiger zur Verfügung gestellt werden. Dieser vertritt ihn bei der ersten Haftverhandlung und bei einer eventuellen Beschwerde gegen den entsprechenden Beschluss.

Wer trägt die Kosten der Verteidigung?

Die Beantwortung dieser nicht unwichtigen Frage hängt von der Art der Verteidigerbestellung als auch dem Ausgang des Strafverfahrens ab: Falls es zu einem **Schuldspruch** kommt, muss der Angeklagte für die Kosten seiner Verteidigung grundsätzlich selbst aufkommen. Der Verfahrenshilfeverteidiger wird allerdings vom Bund bezahlt. Der Beschuldigte muss aber, soweit es ihm finanziell zumutbar ist, in Form eines Selbstbehalts dazu beitragen.

Falls der Prozess mit einem **Freispruch** endet (oder unter bestimmten Umständen eingestellt wird- siehe § 393 a StPO) , kann der Beschuldigte Antrag auf Kostenersatz stellen. Allerdings übernimmt der Bund im Normalfall nur einen Teil der angefallenen Verteidigungskosten.

Wieviel erhält man bei einem Freispruch konkret ersetzt?

Das Gesetz besagt: Der Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen. Er darf folgende Beträge **nicht übersteigen**:

1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten 5 000 Euro,
2. im Verfahren vor den Schöffengerichten 2 500 Euro,
3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes
erster Instanz 1 250 Euro,
4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten 450 Euro.

Die angeführten Beträge sind also Maximalbeträge, von denen man im Regelfall nur einem geringen Teil erhält. (z.B. EUR 500,00 bei einem Freispruch im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz) Auf den restlichen Kosten, die man für seine (erfolgreiche) Verteidigung aufkommen musste, bleibt man also „sitzen“. Wenn man bedenkt, dass in einem Geschworenenprozess leicht Kosten von über EUR 10.000,00 entstehen können, stellt die Beschränkung der Ersatzbeträge meines Erachtens rechtspolitisch ein Defizit dar: Wie kommt ein Freigesprochener dazu, die ihm unfreiwillig entstandenen beträchtlichen Kosten zum größten Teil selber tragen zu müssen? Der Weg einer Ersatzforderung der restlichen Verteidigerkosten durch eine Amtshaftungsklage ist zwar grundsätzlich möglich, ohne aufrechte Rechtsschutzversicherung aber nicht unbedingt zu empfehlen.

Was versteht man unter Verteidigerzwang?

In manchen Fällen ist es während verschiedener Phasen des Verfahrens vom Gesetz vorgeschrieben, einen Verteidiger beizuziehen. Man spricht hierbei von *Verteidigerzwang* oder *notwendiger Verteidigung*. Der Beschuldigte kann seinen Verteidiger auch hier selbst wählen oder einen Verfahrenshelfer beantragen. Falls er dies jedoch nicht tut, wird ihm vom Gericht ein Amtsverteidiger gestellt.

Verteidigerzwang besteht:

- wenn und solange sich der Beschuldigte in **Untersuchungshaft** befindet.
- beim Prozess vor einem **Schöffen- oder Geschworenengericht**: nur während der Hauptverhandlung bzw. gegebenenfalls während der öffentlichen Verhandlung über eine Berufung gegen das Urteil.
- beim Prozess vor einem **Einzelrichter beim Gerichtshof 1. Instanz**: wenn eine mehr als dreijährige Freiheitsstrafe angedroht ist. Ausnahme: In Verfahren wegen der § 129 Z 1-3 StGB (Einbruchsdiebstahl) und § 164 Abs. 4 StGB (schwere Hehlerei) besteht kein Verteidigerzwang.
- in Verfahren zur Unterbringung in einer **Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 StGB**: während der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung.
- im Verfahren zur Unterbringung in einer **Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB** und zur **Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB**: nur während der Hauptverhandlung.
- zur Ausführung einer **Nichtigkeitsbeschwerde** bzw. für die öffentliche Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde.

- zur Ausführung eines Antrages auf **Erneuerung des Strafverfahrens** bzw. für dessen öffentliche Verhandlung.
- im Verfahren gegen **Jugendliche** (14- bis 18-Jährige) **vor einem Gerichtshof** (Landesgericht, Oberlandesgericht oder Oberster Gerichtshof): während der gesamten Verfahrensdauer.
- im Verfahren gegen **Jugendliche** (14- bis 18-Jährige) **vor dem Bezirksgericht**: wenn und solange sich der Jugendliche in Untersuchungshaft befindet bzw. falls es zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten notwendig oder zweckmäßig ist oder sonst im Interesse der Rechtspflege liegt.

Wenig überraschend empfehle ich grundsätzlich die Einschaltung eines Verteidigers, sobald sich strafrechtliche „Probleme“ abzeichnen. Nach der derzeitigen Rechtslage kann übrigens bereits bei der ersten Einvernahme durch die Polizei ein Verteidiger anwesend sein.

Je früher man als Strafverteidiger mit dem Fall befasst ist, desto größer sind die Chancen, die Ausgangssituation im Strafprozess zu optimieren.